

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Gädheim**

vom 07.06.2021

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gädheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

A) Maßnahmen des Zweckverbands

Sandfang Horhausen

Errichtung eines Sandfangs mit einem Volumen von 15,6 m³ auf dem Flurstück 96, Gem. Horhausen im Anschluss nördlich an das bestehende Regenüberlaufbacken. Im Sandfang wird das Wasser von Sedimenten gereinigt, bevor es durch den Düker zur nördlichen Mainseite gepumpt wird. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass die Sedimente die Dükerleitungen, die nicht permanent durchströmt werden, zusetzen.
Fertigstellung November 2019

Kanalumverlegung wegen Mainbrückenneubau ST 2426

Die Leitung musste in diesem Bereich aus dem Baufeld für den Brückenneubau herausverlegt werden, da ansonsten Beschädigungen durch die erforderlichen Gründungspfähle der provisorischen Brückenköpfe zu befürchten gewesen wären. Die Kosten wurden zu 85 Prozent durch das Staatliche Bauamt als Vorhabenträger getragen.

Die Leitung der Haltung AZ30156 - AZ30154 wurde 40 m westlich des Schachts AZ30156 unterbrochen und der Schacht AZ30154 neu errichtet.

Beginn der Maßnahme	Schacht AZ30154 (neu; Flurstück 354/0, Gem. Untertheres)
Ende der Maßnahme	Schacht AZ30152 (Flurstück 353/0, Gem. Untertheres)
Leitungsmaterial	Grauguss (GGG)
Leitungsdurchmesser	DN300
Leitungslänge (Gesamt)	39,00 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die ca. 40 Jahre alten Asbestzementrohre werden im betroffenen Abschnitt durch neue Graugussrohre mit 50 bis 100 Jahren Nutzungsdauer ersetzt

Neubau Pumpwerk Süd mit Leitung zum Maindücker

Das Pumpwerk auf der südlichen Mainseite, das aktuell direkt neben der Mainbrücke zwischen Theres und Horhausen liegt muss neu errichtet werden. Das aktuell nass aufgestellte Bauwerk ist vor allem im Bereich der Betonbauteile stark in die Jahre gekommen und verwittert.

Aus diesem Grund und weil auch neue Pumpentechnik für den Betrieb des Dükers unter dem Main notwendig wird, wird das Bauwerk als Neubau an anderer Stelle realisiert. Das neue Pumpwerk wird direkt an den Ortsausgang Horhausen gebaut um in direkter Nähe von voran beschriebenem Sandfang mit angegliedertem Feststoffzerkleinerer zu stehen. Als Verbindung und Redundanz werden vom Pumpwerk zwei parallel verlaufende Druckleitungen zum Main-Dücker gebaut um im Fall der Verstopfung einer Leitung nahtlos mit der zweiten Leitung weiterpumpen zu können. Durch den neuen Standort ist vor allem der Aufwand in Bezug auf die Unterhaltsarbeiten wesentlich geringer, so ist das Pumpwerk beispielsweise ganzjährig über eine Betonstraße zu erreichen. Aktuell muss das Pumpfahrzeug über einen Grasweg anfahren, der nach starken Regenfällen nur schwer bis gar nicht befahrbar ist.

Mit der Verlagerung des Pumpwerks wird auch die Zuleitung vom neuen Standort am Ortsrand von Horhausen bis zum Maindücker erneuert.

Erweiterung Stauraumkanal „Untertheres II“:

Der Stauraumkanal „Untertheres II“ liegt im Bereich des dortigen Sportplatzes. Auf Grund der aktuellen gehobenen Erlaubnis für die Kläranlage Gädheim vom Landratsamt vom 25.10.2017 muss der Zweckverband den Stauraumkanal um ein Speichervolumen von 270 Kubikmeter auf ein Gesamtvolumen von 473 Kubikmeter erweitern, um die Anforderungen an den aktuell gültigen Richtlinien zu erfüllen. Die notwendige Erweiterung des Stauraumkanals wurde mit der letzten Schmutzfrachtberechnung festgestellt und senkt den Schmutzfrachteintrag in die Einleitungsgewässer auf ein zulässiges Maß. Zukünftig werden mehr Regenereignisse in dem Sonderbauwerk zwischengespeichert und es kommt seltener zur Entlastung in den Main. Der Regenwasseranteil im Entlastungsabfluss steigt, wodurch die Schmutzfrachtkonzentrationen sinken. Im Umkehrschluss wird der Kläranlage Gädheim mehr Mischwasser aus den angeschlossenen Ortschaften Ober-, Untertheres, Horhausen und Dampfach zugeführt und behandelt. Der Stauraumkanal soll an gleicher Stelle bzw. in unmittelbarer Nähe erweitert werden. In der Schmutzfrachtberechnung ist ursprünglich der Neubau eines Durchlaufbeckens vorgesehen. Die Erweiterung des Stauraumkanals stellt eine wirtschaftlichere Alternative dar, setzt allerdings die behördliche Genehmigung voraus.

B) Maßnahmen der Gemeinde

Greßhausen, Teilmaßnahme 1: Grabenlose Sanierung des Mischwasserkanals im östlichen Abschnitt des Grieswegs

Beginn der Maßnahme	Schacht GR31008 bei Haus Griesweg Nr. 18 (Flurstück 237/0)
Ende der Maßnahme	Schacht GR31000 beim Spielplatz (Flurstück 231/0)
Mit Abzweig	Von Schacht GR31102 bei Haus Griesweg Nr. 8 (Flurstück 236/1) bis Schacht GR31002 der Hauptleitung
Leitungsmaterial	Inlinersanierung
Leitungsdurchmesser	DN250, Länge: 107,20 m DN300, Länge: 74,84 m
Leitungslänge (Gesamt)	182,04 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die festgestellten Undichtigkeiten in den Kanalsträngen müssen beseitigt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Greßhausen, Teilmaßnahme 2: Sanierung der Grundstücksanschlüsse des Mischwasserkanals im westlichen Teil der Ortsstraße

Beginn der Maßnahme	Schacht GR30044 bei Haus Greßhausen Nr. 17 (Flurstück 51/0)
Ende der Maßnahme	Schacht GR30036 bei Haus Greßhausen Nr. 3 (Flurstück 35/0)
Mit Abzweig	Von Schacht GR35010 bei Haus Kirchgasse Nr. 3 (Flurstück 57/0) bis Schacht GR30042 der Hauptleitung
Maßnahme	Sanierung von 21 Grundstücksanschlüssen in offener Bauweise
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die festgestellten Undichtigkeiten in den Kanalsträngen müssen beseitigt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Greßhausen, Teilmaßnahme 3: Grabenlose Sanierung des Mischwasserkanals im westlichen Teil der Ortsstraße

Beginn der Maßnahme	Schacht GR30044 bei Haus Greßhausen Nr. 17 (Flurstück 51/0)
Ende der Maßnahme	Schacht GR30036 bei Haus Greßhausen Nr. 3 (Flurstück 35/0)
Mit Abzweig	Von Schacht GR35000 bei Haus Kirchgasse Nr. 1 (Flurstück 61/0) bis Schacht GR30042 der Hauptleitung
Leitungsmaterial	Inlinersanierung
Leitungsdurchmesser	DN300, Länge: 188,56 m DN600, Länge: 49,64 m
Leitungslänge (Gesamt)	238,20 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die festgestellten Undichtigkeiten in den Kanalsträngen müssen beseitigt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Greßhausen, Teilmaßnahme 4: Grabenlose Sanierung des Mischwasserkanals im westlichen Teil des Grieswegs mit Sanierung/Erneuerung der Grundstücksanschlüsse

Beginn der Maßnahme	Schacht GR32004 bei Haus Griesweg Nr. 4 (Flurstück 238/1)
Ende der Maßnahme	Schacht GR40040 des neuen Mischwasserkanals bei Haus Greßhausen Nr. 6 (Flurstück 235/0)
Leitungsmaterial	Inlinersanierung
Leitungsdurchmesser	DN300
Leitungslänge (Gesamt)	78,36 m
Maßnahme	Sanierung von 6 Grundstücksanschlüssen in offener Bauweise
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die festgestellten Undichtigkeiten in den Kanalsträngen müssen beseitigt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Greßhausen, Teilmaßnahme 5a: Neubau des Mischwasserkanals in der Ortsstraße mit Erneuerung der Grundstücksanschlüsse

Beginn der Maßnahme	Schacht GR30036 bei Haus Greßhausen Nr. 3 (Flurstück 35/0)
Abzweigung 1	Von Schacht GR43020 bei Haus Greßhausen Nr. 18 (Flurstück 9/0) bis Schacht 40090 der Hauptleitung
Abzweigung 2	Von Schacht GR42020 bei Haus Greßhausen Nr. 14 (Flurstück 15/0) bis Schacht 40080 der Hauptleitung
Abzweigung 3	Von Schacht GR45010 bei Haus Greßhausen Nr. 1a (Flurstück 227/2) bis Schacht 40030 der Hauptleitung
Ende der Maßnahme	Schacht GR30018 am südlichen Ortsende bei Flurstück 251/0); Einleitung in den Stauraumkanal
Leitungsmaterial	Kunststoff; ca. 43 m Beton, ca. 284 m
Leitungsdurchmesser	DN 300 bis 600 (Beton) DN250 (Kunststoff)
Leitungslänge (Gesamt)	284 m
Maßnahme	Neubau des Mischwasserkanals. Sanierung von 28 Grundstücksanschlüssen in offener Bauweise mit Anbindung an den neuen Mischwasserkanal
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Durch den Neubau des Mischwasserkanals steht die alte Leitung für die getrennte Durchleitung des Außenbereichswassers und eines Teils des Niederschlagswassers aus dem Ortsbereich zur Verfügung. Der Fremdwasseranteil in der Kläranlage kann so wesentlich reduziert werden.

Greßhausen, Teilmaßnahme 5b: Reparatur und Umbau des bisherigen Mischwasserkanals zum Oberflächenwasserkanal

Beginn der Maßnahme	Schacht GR30032 bei Haus Greßhausen Nr. 14 (Flurstück 15/0) – Abtrennung des Mischwasserkanals der westlichen Ortsstraße
Ende der Maßnahme	Einleitung GR1A302) in den Lausengraben (Fl.Nr. 229) am südlichen Ortsende bei Flurstück 251/0); Einleitung in den Stauraumkanal
Leitungsmaterial	Beton
Leitungsdurchmesser	DN800
Leitungslänge (Gesamt)	164,98 m
Maßnahme	Umbau und Reparatur des bisherigen Mischwasserkanals zum Regen- (und Außenbereichs-) wasserkanal; Trennung vom Stauraumkanal; Bau zweier neuer Haltungen vor der Einleitung in den Lausengraben Abtrennung der Grundstücksanschlüsse Abwasser
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Durch den Neubau des Mischwasserkanals steht die alte Leitung für die getrennte Durchleitung des Außenbereichswassers und eines Teils des Niederschlagswassers aus dem Ortsbereich zur Verfügung. Der Fremdwasseranteil in der Kläranlage kann so wesentlich reduziert werden.

Ottendorf, Mönchshang, Inlinersanierung des Mischwasserkanals

Beginn der Maßnahme	Schacht OD31030 bei Haus Mönchshang Nr. 11 (Flurstück 217/0)
Ende der Maßnahme	Schacht OD31012 bei Haus Mönchshang Nr. 33 (Flurstück 255/34)
Leitungsmaterial	Inlinersanierung
Leitungsdurchmesser	DN500 bis DN600
Leitungslänge (Gesamt)	340,00 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die festgestellten Undichtigkeiten in den Kanalsträngen müssen beseitigt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Ottendorf, Mönchshang, Grundstücksanschlüsse des Mischwasserkanals

Beginn der Maßnahme	Schacht OD31036 südöstlich der Kirche (Flurstück 35/0)
Ende der Maßnahme	Schacht OD31012 bei Haus Mönchshang Nr. 33 (Flurstück 255/34)
Maßnahme	Sanierung von 32 Grundstücksanschlüssen in offener Bauweise
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die festgestellten Undichtigkeiten in den Kanalsträngen müssen beseitigt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Ottendorf, Schleußenweg und (Wege-)Grundstücke 97/3, 285/0 oder 28670] Neubau und Erneuerung des Mischwasserkanals

Beginn der Maßnahme	Schacht OD35028 (neu) am südlichen Ende von Haus Wagenhausener Weg Nr. 8 (Sportheim, Flurstück 280/0)
Ende der Maßnahme	Schacht OD35018 Flurstück 289/0 „Märzgraben“; hier Anschluss an den bestehenden Kanal.
Leitungsmaterial	Kunststoff (PP)
Leitungsdurchmesser	DN150, Länge: 28,59 m DN200, Länge: 91,01 m DN250, Länge: 129,25 m
Leitungslänge (Gesamt)	248,85 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Der Abschnitt OD35028 bis OD35024 wird erstmals hergestellt. Der Abschnitt OD35024 bis OD35018 wird auf neuer Trasse erneuert. Der bestehende Kanalabschnitt kann nicht saniert werden.

Ottendorf, Kanalverbindung der Mischwasserkanäle am Lindenplatz

Beginn der Maßnahme	Schacht OD31042 bei Haus Lindenplatz Nr. 1 (Flurstück 21/0)
Ende der Maßnahme	Schacht OD30044 bei Haus Wagenhausener Weg Nr. 2 (Flurstück 28/0)
Leitungsmaterial	Kunststoff (PP)
Leitungsdurchmesser	DN 300

Leitungslänge (Gesamt)	23,4 m
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Bypass zur Entlastung des Kanalsystems im Bereich Mönchshang

Gädheim, Hauptstraße, Grundstücksanschlüsse zum Mischwasserkanal, offene Bauweise

Beginn der Maßnahme (westliches Ende)	Schacht GH33018 westlich von Haus Hauptstraße Nr. 1b (Flurstück 275/1)
bis	Schacht GH33004 östlich von Haus Dorfstraße Nr. 1 (Flurstück 68/0, Bereich Marktplatz)
und von	Schacht GH30014 westlich von Haus Dorfstraße Nr. 2 (Flurstück 41/0)
Bis Ende der Maßnahme	Schacht GH34020 östlich von Haus Hangstraße Nr.1 (Flurstück 486/16, Bereich Marktplatz)
Maßnahme	Sanierung von 35 Grundstücksanschlüssen in offener Bauweise
Begründung der Erneuerung / Verbesserung	Die festgestellten Undichtigkeiten in den Kanalsträngen müssen beseitigt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

**§2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 v.H. der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes ohne Straßenentwässerungsanteil wird auf 1.742.792 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
 - a. pro m² Grundstücksfläche 1,73 €
 - b. pro m² Geschossfläche 6,08 €Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gädheim, den 07.06.2021

Gemeinde Gädheim


Kraus
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: 08.06.2021

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie am 08.06.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Obertheres, Rathausstr. 3, -Geschäftsleitung- zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (ausgehängt am 10.06.2021, abgenommen am 24.06.2021).

Theres, den 15.06.2021

VG Theres

L.A.


Hahn

Verteiler: 1 x Protokoll 2 x LRA 1 x II/I 1 x I/4 2x I/2